

**Standortbezogene Vorprüfung für die Umgestaltung einer Fischteichanlage zu einer Biotop-  
teichanlage mit drei Biotopteichen mit Auflassung von zwei Fischteichen auf dem Grundstück  
Fl.Nr. 1023/50 der Gemarkung Frickenhausen**

Vorhaben:

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu beantragte mit Schreiben und Unterlagen vom 13.09.2023 die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen für die Umgestaltung der bestehenden Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1023/50 der Gemarkung Frickenhausen. Die Teiche 1 bis 3 werden teilweise wesentlich umgestaltet und als Biotopteiche genutzt. Die Teiche 4 und 5 werden aufgelassen. Für die geplanten Maßnahmen wird ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Das Vorhaben dient ausschließlich naturschutzfachlichen Zwecken.

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1 **Nr.13.18.2 Spalte 2** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist. Es handelt sich um eine naturnahe Umgestaltung einer bestehenden Fischteichanlage zu einer Biotopteichanlage (Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

**1. Stufe: Schutzkriterien** (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleeen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Teichgrundstück ist größtenteils biotopkartiert - Großrörchte; Wasserflächen

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Haselbach (EU-WRRL-relevantes Gewässer) mit natürlichem Überschwemmungsbereich im Bereich des Vorhabengrundstücks
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flächen mit Großröhricht
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nrn. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Ramsar-Schutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

### **Ergebnis der Prüfung:**

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG sind in der zweiten Stufe anhand der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob für das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist nicht der Fall, da das Vorhaben der Verbesserung und Erweiterung des geschützten Biotops dient und der Strukturreichtum in der Aue erhöht wird. Somit besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 15.12.2023  
Landratsamt Unterallgäu

Martin Daser  
Sachgebietsleiter